

# Bebauungsplan Nr. 149

## - Herzogstraße -

### Textliche Festsetzungen

1.1 Bei Garagen, soweit sie nicht festgesetzt sind, ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.

1.2 Garagen müssen in massiver Bauweise ausgeführt werden.

1.3 Kellergaragen sind nicht zulässig.

1.4 In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen von Gebäuden sind Stellplätze unzulässig.

2.1 Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht zulässig. Die Abgrenzung erfolgt durch Rasenkantensteine.

2.2 Ausnahmen zu 2.1 sind zulässig für hintere und seitliche Grenzen, wenn aus Gründen der Sicherheit und des Schutzes eine Einfriedigung notwendig ist. Sie darf eine Höhe von 1 m nicht überschreiten. Massive Einfriedigungen sind nicht zulässig.

2.3. Die Einfriedigung der Gemeinbedarfsfläche an der Ecke Eulenstraße und Beethovenstraße zur Öffentlichen Grünfläche (Park) darf nur durch Abpflanzung mit Baum- und Strauchgruppen erfolgen.

3.1 Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind landschaftsgärtnerisch als Rasenflächen mit lockeren Stauden- und Buschgruppen zu gestalten.

3.2 Alle vorhandenen Baum- und Strauchgruppen sind zu erhalten, soweit sie nicht innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen stehen. Erforderliche Eingriffe sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig.

4. Für die im Bebauungsplan besonders gekennzeichnete Fläche entlang des Reinersbaches dürfen Nebenanlagen im Sinne von § 14 Baunutzungsverordnung einschließlich Einfriedigungen nicht errichtet werden.